

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stadum

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Den Eigentümern von Grundstücken an den benannten Straßen (Anlage 1) obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.
2. Anstelle des Eigentümers ist der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der Mieter reinigungspflichtig.
3. Der Reinigungspflichtige kann im Falle der Verhinderung eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen.
4. Die Reinigungspflicht kann von Dritten bis auf Widerruf übernommen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Erklärung hat durch den Dritten schriftlich zu erfolgen und ist dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind vor jedem Sonntag und gesetzlichen Feiertag zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien. Gullys, Kanal- und Hydrantendeckel sind ständig sauber und von Eis und Schnee frei zu halten.
2. Begrünte Seitenstreifen sind regelmäßig zu mähen.
3. Bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege in ausreichender Breite mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Kies, Granulat, Asche) zu bestreuen. Auf Streusalz ist zu verzichten. Von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich sofort zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Schnee ist von 8.00 bis 20.00 Uhr in ausreichender Breite so oft zu beseitigen, dass eine Fußgängernutzung jederzeit möglich ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf mit Grand befestigten Gehwegen ist Schnee unter Schonung des Grandbelages zu beseitigen.
5. Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.
6. Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von Fußgängern benutzten Straßenteil.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße mehr als normal verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und umgehend zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal, mit welcher Front es an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück liegt, der nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.